

Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung für die Erstellung einer Kanalisationsleitung im Areal und in der Bauverbotszone diverser Gewässer

Der Einwohnergemeinde Selzach wird die wasserrechtliche Bewilligung und die Ausnahmegewilligung erteilt, die Kanalisationsleitung für die Abwasserentsorgung Gebiet Haag im Areal und in der Bauverbotszone nachstehender Gewässer wie folgt zu erstellen:

- Unterquerung des Brügglibaches ca. 2 m bachabwärts des Erlimoosweges (Koord. 599'785/228'460), d. h. zwischen den Schächten KS 602 und KS 603 mit der Leitung NW 250 mm, die in ein Mantelrohr NW 500 mm eingezogen wird, und Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Baches mit der Leitung.
- Unterquerung des Seitenzuflusses des Haagbaches in der Haagstrasse (Koord. 599'915/228'380), d. h. zwischen den Schächten KS 615 und KS 616 mit der Leitung NW 250 mm und Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Baches mit der Leitung.
- Unterquerung des Haagbaches im Bereich des Durchlasses der Haagstrasse (Koord. 600'015/27'965), d. h. zwischen den Schächten KS 622 und KS 623 mit der Leitung NW 250 mm, die in ein Mantelrohr NW 500 mm eingezogen wird, und Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Baches mit der Leitung.
- Unterquerung des Haagbaches im Bereich des Durchlasses der Bielstrasse (Koord. 600'220/227'710), d. h. zwischen den Schächten KS 632 und KS 633 mit der Leitung NW 250 mm, die in ein Mantelrohr NW 500 mm eingezogen wird, und Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Baches mit der Leitung.

Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

1. Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.
2. Die Bauprojektunterlagen des Ingenieurbüros WAM Partner, Planer und Ingenieure, Florastrasse 2, 4502 Solothurn, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
3. Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
4. Dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist der Arbeitsbeginn mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
5. Bei der Unterquerung des Haagbaches zwischen KS 632 und KS 633 ist zwischen dem Scheitel des Mantelrohres und der Bachsohle eine Überdeckung von 80 cm einzuhalten. Bei den übrigen Unterquerungen ist ein Abstand von 50 cm einzuhalten.
6. Die Unterquerungen der Bachdurchlässe sind sorgfältig auszuführen. Allfällige Beschädigungen an den Durchlässen sind unverzüglich auf Kosten der Bewilligungsempfängerin zu beheben.
7. Bei den Grabarbeiten für die Kanalisation darf kein Aushubmaterial in die Bachprofile gelangen.

8. Nach Unterquerung des Brügglibaches mit der Kanalisationsleitung ist das Bachprofil wieder in Stand zu stellen.
9. Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsempfängerin mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
10. Die Inhaberin der Bewilligung haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung und aus dem Bestand der bewilligten Kanalisationsleitung ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Leitung entstehen.
11. An der Kanalisationsleitung dürfen ohne vorherige Bewilligung des Bau- und Justizdepartementes keine Änderungen vorgenommen werden.
12. Werden an den Gewässern im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Kanalisationsleitung wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaberin hat auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen der Leitung bei einem Ausbau bzw. Unterhalt der Gewässer entstehen.
13. Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.